

## Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) zur 1. Änd. des Bebauungsplans 110

Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	<b>Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Aachen, Schreiben vom 13.02.1989</b>		
	<p>Das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft bittet zu beachten, das das Plangebiet in der Nähe einer geologischen Verwerfungszone (Hörschberg-Sprung) liegt.</p> <p>Aufgrund der Sumpfungsauswirkungen des Braunkohlenbergbaus sind hier nach Aussage des Amtes ungleichmäßige Bodenbewegungen nicht auszuschließen.</p> <p>Abschließend verweist das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft auf die Zuständigkeit des Bergamtes Köln.</p>	<p>Grundsätzliche Bedenken werden nicht vorgetragen.</p> <p>Das Bergamt Köln wurde bei der Aufstellung der Bebauungsplanänderung beteiligt. Bedenken oder Anregungen zum Planentwurf wurden von dieser Dienststelle nicht vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<b>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW - Schreiben vom 29.09.2011</b>		
	<p>Das Plangebiet liegt im Bereich des auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve - Grube“ (Eigentümerin ist die EBV GmbH) und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Zukunft“ (Eigentümer ist die RWE Power Aktiengesellschaft). Nach den vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau im Plangebiet dokumentiert.</p> <p>Jedoch ist einer der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden bergbaulichen Stellungnahme zu entnehmen, dass der Bereich der Planung als Verbreitungsgebiet miozäner Braunkohlenflöze – Hauptflözgruppe mit Flöz Morken an der Basis ausgewiesen wird. Im Rahmen des Verfahrens und vor der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit, diese Unterlagen einzusehen. Die Einsichtnahme ist schriftlich zu beantragen.</p> <p>Über mögliche zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich des Plangebietes ist nichts bekannt. Es wird empfohlen, die o.g. Bergwerkseigentümer an der Planung zu beteiligen, falls nicht bereits erfolgt.</p>	<p>Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf das Braunkohlenflöz und die Möglichkeit zur Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Arnsberg aufgenommen.</p> <p>Die EBV GmbH und die RWE Power Aktiengesellschaft wurden im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beteiligt. Bedenken oder Anregungen wurden nicht geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	<b>Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5 (KBD) - Schreiben vom 30.09.2011 und 11.10.2011</b>		
	<p>Mit Schreiben vom 30.09.2011 äußerte die Bezirksregierung Düsseldorf einen diffusen Kampfmittelverdacht und empfahl eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Flächen.</p> <p>Mit Schreiben vom 11.10.2011 teilte die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass die Testsondierung zwar keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln ergeben hat, dies jedoch nicht als Garantie für die Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden kann. Daher sollen Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht ausgeführt werden.</p>	<p>Im Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen und auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln im Boden hingewiesen. Darüber hinaus wird auf die Vorgehensweise beim Fund von Kampfmitteln hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
4	<b>Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Schreiben vom 20.02.1989</b>		
	<p>Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege liegen Hinweise auf ein hallstattzeitliches und ein römerzeitliches Gräberfeld vor. Bei Bodenbewegungen ist daher auf jeden Fall mit der Entdeckung weiterer archäologischer Bodendenkmäler zu rechnen.</p> <p>Das Rheinische Amt bittet um Übernahme des folgenden Hinweises in den Bebauungsplan:</p> <p><i>Das Plangebiet liegt innerhalb einer archäologischen Schutzzone. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW wird hingewiesen. Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege ist bei geplanten Bodenbewegungen Gelegenheit zu geben, bauvorgreifend wissenschaftliche Untersuchungen (Ausgrabungen) im erforderlichen Umfang durchzuführen.</i></p> <p>Das Rheinische Amt bittet weiterhin um die Aufnahme eines entsprechenden Passus als Auflage in die Baugenehmigung. Danach ist der Beginn von Bodenbewegungen dem Rheinischen Amt rechtzeitig – mindestens jedoch 8 Wochen vor Durchführung – schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Da mit der Entdeckung archäologischer Bodendenkmäler zu rechnen ist, ist es notwendig, in den Bebauungsplan und in die Begründung zum Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	<b>LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 14.10.2011</b>		
	<p>Die vom LVR – Amt für Bodendenkmalpflege wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die Planung nicht entscheidungserheblich betroffen.</p> <p>In den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts wurden im Süden des Plangebietes, auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei Wynands, neben einem eisenzeitlichen Urnengrab zwei römische Graburnen sowie mehrere eisenzeitliche Scherben entdeckt. In der Regel handelt es sich bei eisenzeitlichen und römischen Bestattungen um größere Begräbnisplätze, in deren Nähe Siedlungen gelegen haben. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich im Plangebiet noch weitere Gräber erhalten haben.</p>	<p>Nach Aussage des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege wird der archäologischen Situation in der Fläche durch den Hinweis zur Bodendenkmalpflege Rechnung getragen. Eine Überarbeitung des Hinweises ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	<b>StädteRegion Aachen, A 70 – Umweltamt, Schreiben vom 29.09.2011</b>		
	<p>Es bestehen folgende Bedenken:</p> <p>Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den Bewerbungsunterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu bittet die StädteRegion um die Vorlage eines entsprechenden Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung.</p>	<p>Voraussetzung für die Versickerung ist eine hinreichende Durchlässigkeit des Bodens. Für ein dem Plangebiet benachbartes Grundstück wurden bereits im Mai 2013 die Möglichkeiten für eine betriebssichere und gezielte Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser geprüft. Hier wurden zur Erkundung der Bodenschichtung und der Wasserführung des Bodens zwei Rammkernbohrungen abgeteuft.</p> <p>Nach dem Ergebnis der Versickerungsversuche auf dem Nachbar Gelände und der Prüfung der Kornverteilung kann eine Versickerung von Niederschlagswasser prinzipiell nur innerhalb einer in 3,4 m bis 4,3 m Tiefe anstehenden Schicht (Terrassensedimente) erfolgen.</p> <p>Aufgrund der großen Tiefenlage der für die Versickerung geeigneten Schicht ist die Errichtung von tief eingebundenen Versickerungsanlagen, wie z. B. Schachtversickerungen, erforderlich. Die Untere Wasserbehörde der StädteRegion Aachen erteilt jedoch erfahrungsgemäß keine hierzu notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Die Ergebnisse des Nachbargeländes werden zurzeit jedoch noch durch gezielte Baugrunderkundungen im Plangebiet überprüft. Sollten sich die oben dargestellten Ergebnisse für das Plangebiet bestätigen, wird der verhältnismäßig hohe technische und finanzielle Aufwand, die insgesamt nur mäßigen hydrogeologischen Bedingungen sowie die nicht zu erwartenden wasserrechtlichen Genehmigungen der Errichtung von dezentralen, tief eingebundenen Versickerungsanlagen im Plangebiet entgegenstehen.</p> <p>Eine Einleitung der anfallenden Niederschlagswässer in den Mischwasserkanal Grabenstraße ist auf Grund der hydraulischen Gegebenheiten nur beschränkt möglich. Zurzeit werden hydraulische Variantenbetrachtungen zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers erstellt.</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden der StädteRegion die geforderten detaillierten Unterlagen und Nachweise vorgelegt.</p>	
<b>7</b>	<b>EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, Schreiben vom 16.09.2011</b>		
	<p>Die EWV äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weist u. a. darauf hin, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind und</li> <li>▪ bei geplanten Anpflanzungen von Baumgruppen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen Schutzmaßnahmen erfolgen müssen.</li> </ul> <p>Es wird um weitere Beteiligung an den Planungen gebeten.</p>	<p>Die Hinweise zur Netzerweiterung oder auf Ausbaurichtlinien sind nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens, werden aber bei Umsetzung der Vorhaben berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens wird der Versorgungsträger weiterhin beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>8</b>	<b>RWE Power AG – Schreiben vom 06.10.2011</b>		
	<p>Die RWE Power AG regt an, die Darstellung der Verbreitung der humosen Böden entsprechend der dem Schreiben beigefügten Anlage zu übernehmen (siehe Anlage 6).</p>	<p>Der Bereich, in dem "humose Böden" zu erwarten sind, wird auf der Grundlage der Stellungnahme bzw. der von der RWE Power AG zugesandten Planunterlagen vom 06.10.2011 abgegrenzt. Die zur Umsetzung des Planes erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden im Rahmen der Kennzeichnung aufgeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>